

Der Beschluss bei Top 3 "Aufstockung des Stammkapitals" ist in einem 1. Nachtrag zur Betriebssatzung vom 30.03.1995 zu übernehmen. Ebenso sollte der § 4 Abs. 1, "Der Werksausschuss besteht aus 9 Mitgliedern; davon müssen 6 Mitglieder Stadtverordnete sein", der z.Zt. bestehenden 5 : 4 - Besetzung angepasst werden. Auch die Betragsgrenzen für die Zuständigkeiten in § 4 Abs. 2 sind in Euro zu ändern. Die Beträge hierfür sollten aus praktischen Gründen halbiert und gerundet werden. Nach kurzer Aussprache empfiehlt der Werksausschuss einstimmig (9 Ja) dem Rat folgenden

Beschluss

"Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wasserwerksausschusses folgende Änderung der Betriebssatzung für das städt. Wasserwerk:

1. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 30. März 1995

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NW S. 324) hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 19.09.2001 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 Abs. 1 wird die Zahl "6" durch die Zahl "5" ersetzt
- (2) In § 4 Abs. 2 wird der Betrag in Abschnitt a) und b) von "50.000,00 DM" jeweils in "25.000,00 Euro", in Abschnitt c) von "10.000,00 DM" in "5.000,00 Euro und in Abschnitt d) von "3.000,00 DM in "1.500,00 Euro" geändert.
- (3) § 10 erhält folgende Fassung:

"Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 1.850.000 Euro"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.